

Vom 20.–23.4.2021 standen die prominentesten Zeugen im Wirecard-Untersuchungsausschuss Rede und Antwort. Nach der Befragung von Bundeswirtschaftsminister *Peter Altmaier* zur Abschlussprüferaufsichtsstelle am 20.4. (s. dazu hib 523/2021 vom 21.4.2021; BB 2021, 1001) wurde Bundesjustizministerin *Christine Lambrecht* am 22.4.2021 zur Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) gehört (hib 536/2021 vom 22.4.2021). Ihr Haus selbst sei nicht Teil des Enforcement-Geschehens, habe keinen Einblick in Einzelfälle, erläuterte *Lambrecht*. Informationspflichten der DPR bestünden ausschließlich gegenüber der BaFin. Die Beschäftigten der DPR unterlägen sogar einer strafrechtlich bewährten Verschwiegenheitspflicht. Daher habe das BMJV auch nicht über das laufende Prüfverfahren gegen die Wirecard AG informiert werden können. Zweiter Zeuge in der Sitzung war *Jörg Kukies*, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, der den Umgang seines Ministeriums mit dem aufkommenden Wirecard-Skandal im Sommer 2020 erläuterte. *Kukies*, so heißt es in der hib-Meldung 537/2021 vom 22.4.2021, verteidigte die Entscheidung der BaFin, sich auch im Fall von Wirecard an das bis heute geltende zweistufige Verfahren gehalten zu haben, als die Behörde die DPR um eine Verlangensprüfung ersuchte. Der Gesetzgeber habe 2004 festgelegt, dass auch in Fällen von Finanzmanipulation das zweistufige Bilanzprüfungsverfahren gelten solle. Man habe damals keine Anhaltspunkte gehabt, dass die DPR zu langsam prüft. „Wir hatten keine Zweifel, dass das läuft“, habe sich *Kukies* erinnert. Man habe ja zudem die Verlangensprüfung, die sich zunächst nur auf die Vorfälle bei einer Wirecard-Tochter in Singapur bezog, dann massiv ausgeweitet. Im Nachhinein wisse man allerdings mehr darüber, was alles schiefgelaufen sei. „Die DPR war äußerst langsam.“ Bundesfinanzminister *Olaf Scholz* sah in der Befragung am 23.4. (vgl. dazu hib 545/2021 vom 23.4.2021) keine Versäumnisse seines Hauses im Wirecard-Skandal. Es sei organisatorisch gar nicht möglich, dort alle Entscheidungen der BaFin noch einmal nachzuvollziehen und noch einmal parallel zu entscheiden. Es gebe keinen anderen Weg, als den Fachbehörden die Entscheidungen in ihrem jeweiligen Bereich zu überlassen. Anschließend wurde Bundeskanzlerin *Angela Merkel* zu ihrem Engagement für Wirecard befragt, s. dazu ausführlich die hib-Meldung vom 547/2021 vom 23.4.2021. Der Untersuchungsausschuss will vor der Sommerpause seinen Abschlussbericht vorlegen (FAZ vom 19.4.2021, 15).



*Gabriele Bourgon*,  
Ressortleiterin  
Bilanzrecht und  
Betriebswirtschaft

## Rechnungslegung

### IASB: Änderung der IFRS-Taxonomie

-tb- Der International Accounting Standards Board (IASB) hat die Änderung der IFRS-Taxonomie 2021 in Bezug auf die Angabe von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und rechnungslegungsbezogene Schätzungen vorgeschlagen. Durch die Neueinführung zweier Taxonomie-Elemente und die Anpassung verschiedener Referenzen soll den im Februar 2021 veröffentlichten Änderungen an IAS 1, IAS 8 und dem IFRS-Leitlinienliniendokument 2 Rechnung getragen werden. Die vorgeschlagene Änderung ist unter <https://www.ifrs.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 21.6.2021 erbeten.

### DRSC: Unterlage der öffentlichen Diskussionsveranstaltung des DRSC zum Post-implementation Review zu IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat am 20.4.2021 zusammen mit Vertretern von EFRAG eine öffentliche Diskussionsveranstaltung zum Inhalt des vom IASB im Rahmen des Post-implementation Review zu IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 veröffentlichten Request for Information als Web-Konferenz durchgeführt. Die Veranstaltung diente der Erörterung der vom IASB vorläufig identifizierten Themenbereiche, die im Rahmen der Phase 2 des Post-implementation Review näher untersucht werden sollen. Die insgesamt ca. 25 Teilnehmer teilten weitgehend die vorläufige Beurteilung durch den IFRS-Fachausschuss (FA) des DRSC. Demnach

stelle IFRS 10 insgesamt ein robustes Gerüst an Prinzipien zur Beurteilung, ob ein Investor Beherrschung über ein Teilnehmungsunternehmen erlangt hat, bereit. Regelungslücken bestünden demgegenüber insbesondere in Bezug auf Schnittstellenthemen, die das Zusammenwirken der Standards zur Konsolidierung mit anderen IFRS betreffen (wie z. B. die Bilanzierung von Put- und/oder Call-Optionen auf nicht-beherrschende Anteile). Auch seien Transaktionen, die eine Veränderung der Art der Einbeziehung bewirken (wie z. B. die Übergangskonsolidierung von einem voll-konsolidierten Tochterunternehmen zu einer gemeinschaftlichen Tätigkeit), noch unvollständig in den IFRS geregelt. Hier bestehe weiterhin Handlungsbedarf durch den IASB. Zu dem von Adressatenseite vereinzelt geäußerten Wunsch nach zusätzlichen Angaben gem. IFRS 12 äußerten sich die Teilnehmer kritisch. Zusätzliche Angabepflichten seien stärker im Hinblick auf die Verwendung und Nützlichkeit der anzugebenden Informationen für die Abschlussadressaten zu hinterfragen. Die Unterlage der Veranstaltung ist nun auf der DRSC-Website verfügbar.

([www.drsc.de](http://www.drsc.de))

### DRSC: Siebtes Anwenderforum zur elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF

Am 23.4.2021 fand das siebte Anwenderforum des DRSC zur elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF als Video- und Telefonkonferenz statt. Das Anwenderforum diente im besonderen Maße als Plattform zum Erfahrungsaustausch nach der ersten Saison der ESEF-Umsetzung. Dementspre-

chend tauschten sich die über 75 Teilnehmer der Veranstaltung aus den Bereichen Ersteller, Prüfer und Verbände u. a. zu den folgenden Themen aus:

- XBRL und seine Auswirkungen auf die Kapitalmarkt-kommunikation,
- offener Erfahrungsaustausch nach der ersten Saison der ESEF-Umsetzung und
- Einreichung beim Bundesanzeiger.

Darüber hinaus diskutierten die Teilnehmer den am 21.4.2021 von der Europäischen Kommission vorgelegten Richtlinien-Entwurf einer Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), der u. a. für die Nachhaltigkeitsberichterstattung eine verpflichtende digitale Berichterstattung in einem einheitlichen elektronischen Berichtsformat (ESEF-Format) mit einer entsprechenden Auszeichnung der Nachhaltigkeitsinformationen (unter Verwendung einer noch zu entwickelnden Taxonomie) vorsieht. Beachtenswert erschien den Teilnehmern insbesondere der vorgeschlagene Geltungsbereich des Richtlinien-Entwurfs, der für die Nachhaltigkeitsberichterstattung alle großen Kapitalgesellschaften (i. S. d. Bilanzrichtlinie) umfasst. Infolgedessen würden gem. Art. 19d des Richtlinien-Entwurfs diese dazu verpflichtet werden, für Geschäftsjahre ab dem 1.1.2023 ihre Jahresabschlüsse und Lageberichte in einem einheitlichen elektronischen Berichtsformat zu erstellen und bestimmte, im Lagebericht anzugebende Nachhaltigkeitsinformationen mit Hilfe einer Taxonomie auszeichnen, was eine deutliche Ausdehnung des Kreises der zur elektronischen Berichterstattung im ESEF-Format ver-